



Ski-Club Arlberg – Zweigverein St. Anton am Arlberg

Satzungen

Beschluss der Gründungsversammlung vom 31.07.2025

Alle Bezüge zu anderen Satzungen, Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen gelten jeweils in der geltenden Fassung (idgF)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	4
§ 2	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	4
§ 3	Clubjahr	5
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Vereinsorgane	6
§ 9	Hauptversammlung.....	6
§ 10	Aufgaben der Hauptversammlung	7
§ 11	Vorstand	8
§ 12	Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14	Finanzielle Rahmenbedingungen.....	10
§ 15	Beirat zur Ausübung der Gesellschafterrechte an einer Kapitalgesellschaft	10
§ 16	Rechnungsprüfer	10
§ 17	Schiedsgericht	10
§ 18	Freiwillige Auflösung des Zweigvereins	11
§ 19	Verwendung des Vereinsvermögens Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise in den Statuten gemeint ist.



Präambel

„Durch die Natur entzückt, durch den Sport begeistert, durchdrungen von der Notwendigkeit, am Arlberg einen bescheidenen Sammelpunkt für die Freunde dieses edlen Vergnügens zu schaffen, fühlen sich die *ex tempore* (unvorbereiteten) Ausflügler bewogen, den Ski-Club Arlberg zu gründen.“

Dieser Gedanke – die Liebe zur Natur, die Begeisterung für den Schneesport und das Bedürfnis nach gelebter Gemeinschaft – war im Jahr 1901 die Geburtsstunde des Ski-Club Arlberg. Aus einem „bescheidenen Sammelpunkt“ ist über Generationen hinweg eine der bedeutendsten Institutionen des alpinen Wintersports gewachsen.

Der Ski-Club Arlberg ist ein einzigartiger Verein, der sich über den gesamten Arlberg erstreckt – von St. Anton über Stuben und Zürs bis nach Lech. Diese Ortsstellen sind keine losen Glieder, sondern fest miteinander verbunden. In ihrer Vielfalt liegt die Stärke des Vereins, in ihrer Einheit sein Herzschlag.

Seit über einem Jahrhundert steht der SCA für Jugendförderung, sportliche Exzellenz und gelebte Gemeinschaft. Er bietet Halt, Ausbildung und Perspektive – vom ersten Schwung im Schnee bis hin zur internationalen Spitze. Durch die paritätische Zusammensetzung des Vorstands, die enge Zusammenarbeit der Ortsausschüsse und zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen zeigt sich der unverrückbare Wille zur Einheit über alle Regionen hinweg.

Diese Einheit ist tief verankert im Selbstverständnis des SCA und wird mit Überzeugung und Freude getragen. Die Mitglieder, Funktionär:innen und Ortsvertreter:innen bekennen sich zu einem gemeinsamen Weg, zur Verantwortung für die nächste Generation und zur Kraft des Miteinanders.

Der Ski-Club Arlberg ist und bleibt eine starke, länderübergreifende Gemeinschaft. Er ist mehr als die Summe seiner Teile – er ist eine Familie.

- Ein Verein für den Schneesport.
- Ein Verein für die Jugend
- Ein Verein für den Arlberg.



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Ski-Club Arlberg – Zweigverein St. Anton am Arlberg", kurz „SCA-St. Anton“ hat seinen Sitz in St. Anton am Arlberg.

Er ist ein Zweigverein des Ski-Club Arlberg mit Sitz in Sankt Anton am Arlberg.

Eine allfällige Auflösung des Hauptvereines ist diesem Verein so rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser sich als selbständiger Verein konstituieren kann.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

- 1) Generalversammlung
- 2) Jugendförderung
 - a) Durchführung von regelmäßigem Sommer- wie Wintertraining für Kinder und Jugendliche im Bereich Ski Rennsport, Langlauf, Snowboard, Freeride und Freestyle insbesondere Skitechnik, Stangentraining, Rennvorbereitung und Begleitung in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
 - b) Organisation und Abhaltung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - c) Vermittlung von Respekt und Nachhaltigkeit für Natur und Umwelt
 - d) Vermittlung von sportlichen Werten wie Fairness, Teamgeist, Disziplin und körperlicher Gesundheit.
 - e) Förderung des Breitensports sowie gezielte Talentförderung im Nachwuchsbereich.
- 3) Jahresberichte
- 4) Newsletter
- 5) Diverse Veranstaltungen für Clubmitglieder
- 6) Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8) SCA-Stammtische (extern in Gasthäusern abgehalten, mit privater Kostenübernahme)



Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- 1) Zuwendungen des Hauptvereins
- 2) Spenden und Subventionen
- 3) Subventionen der Gemeinden bzw. Tourismusverbände der SCA-Orte – zweckgebunden für die Jugendförderung
- 4) Einnahmen bei Veranstaltungen
- 5) Eigenleistungen der Mitglieder
- 6) Sponsorenleistungen
- 7) Abhaltung von Sportgroßveranstaltungen
- 8) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

§ 3 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des SCA-St. Anton sind automatisch auch Mitglieder des Hauptvereins. Deren Mitgliedschaft richtet sich nach den Arten der Mitgliedschaft im SCA Hauptverein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme im SCA Hauptverein erworben und richtet sich nach dem Aufnahmeort und den Aufnahmekriterien des SCA Hauptvereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im SCA Hauptverein erlischt diese automatisch auch jeweils im SCA-St.Anton. Die Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft richtet sich nach den Kriterien der Beendigung im SCA Hauptverein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen,
- 2) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen;
- 3) das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und allenfalls sonstiger von den Vereinsorganen beschlossener Beiträge verpflichtet.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Jahresabschluss (30. September) statt.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Die Einladung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch, an jedes SCA-Mitglied versandt werden. Parallel dazu kann die Einladung zur Teilnahme an der Hauptversammlung auch auf der Homepage des SCA veröffentlicht werden; in diesem Falle muss Sie aber über einen Monat vor dem jeweiligen Termin veröffentlicht werden. Die Einladung muss die Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten.
- 4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei je Mitglied nur eine Vollmacht erlaubt ist.
- 7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsberichte) und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 7) Beschlüsse über Statutenänderungen sind gültig, wenn der Hauptverein nicht binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe eine Äußerung abgegeben hat;
- 8) Vor der Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung ist der Hauptverein mindestens sechs Monate vorher anzuhören;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, Jugendwart, Koordination Race & Events und Beiräten.
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Periodenturnus richtet sich nach dem Periodenturnus des SCA Hauptvereins.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands beziehungsweise Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung (§6) eines Nachfolgers wirksam.



§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsberichte) und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- 2) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Wichtige Schriftstücke (zB. Verträge usw.) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 11 Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- 7) Der Schriftführer fasst die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr und unterzeichnet Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung im Einvernehmen mit dem Obmann allein.
- 8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und das Vermögensverzeichnis verantwortlich.
- 9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter.



§ 14 Finanzielle Rahmenbedingungen

Für den SCA-St. Anton wird zum jeweiligen Jahresstichtag per 30. Juni eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt.

Bei der jährlichen Jahresschlusssitzung des SCA-St. Anton werden auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der einzelnen Ortsausschüsse präsentiert und besprochen.

Sollte jedoch in Zukunft die gesetzlichen Vorgaben eine Bilanzierung verlangen, ist diese entsprechend den oben angeführten Regelungen durchzuführen.

§ 15 Beirat zur Ausübung der Gesellschafterrechte an einer Kapitalgesellschaft

Sofern der SCA-St. Anton eine Kapitalgesellschaft gründet oder sich an einer solchen beteiligt, ist vom Vorstand ein Beirat einzurichten, der den Präsidenten hinsichtlich der Ausübung der Gesellschaft der Rechte an der Kapitalgesellschaft berät. Diesem Beirat dürfen nur Personen angehören, die entweder aktive Vorstandsmitglieder des SCA-St. Anton sind oder vom Vorstand des SCA-St. Anton durch Beschluss dazu berufen werden. angehören. Die Entscheidung über die Mitglieder dieses Ausschusses obliegt dem Vorstand des SCA-St. Anton.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



§ 18 Freiwillige Auflösung des Zweigvereins

Stellen 20 % der stimmberechtigten SCA- St. Anton -Mitglieder einen begründeten Antrag auf freiwillige Auflösung des SCA-St. Anton, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung und der Begründung über die beantragte, freiwillige Auflösung muss jedem stimmberechtigten SCA-St. Anton-Mitglied mindestens drei Wochen vor Abhaltung der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden. Über die freiwillige Auflösung des SCA-St. Anton entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zusätzlich muss noch die Bewilligung zur Auflösung durch die Generalversammlung des Ski-Club Arlberg Hauptvereins eingeholt werden. Hierzu muss ein Antrag, samt Begründung für den Antrag, für eine Generalversammlung des SCA-Hauptvereins eingebracht werden. Dieser Antrag wird dann als Tagesordnungspunkt in der Generalversammlung aufgenommen und dort abgestimmt. Der Zweigverein kann somit nicht ohne Bewilligung der Generalversammlung des Hauptvereins aufgelöst werden. Hierbei kann es durchaus zu einem längeren Beschlussfindungszeitraum kommen.

Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögen Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen soweit möglich, sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.